

Änderung der Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte

- Synopse -

bisherige Fassung	neue Fassung
<p>§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>Für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Ingolstadt werden Benutzungsgebühren erhoben.</p>	<p>(bleibt unverändert)</p>
<p>§ 2 Gebührensschuldner, Erhebungszeitraum, Fälligkeit</p> <p>(1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte verfügt wurde. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Bei Einweisungen während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilig berechnet, die Abrechnung erfolgt taggenau.</p> <p>(3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit der Rückgabe der benutzten Räume gemäß der Benutzungssatzung. Die Gebühr wird am dritten Werktag eines Monats für den laufenden Monat und im Falle des Absatzes 2 Satz 2 für den zurückliegenden Monat fällig.</p>	<p>(bleibt unverändert)</p>
<p>§ 3 Bemessung der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebühren werden nach Abrechnungseinheiten erhoben: Abrechnungseinheit 1: Obdachlosenunterkünfte Am Franziskanerwasser 11, 11a, 11b und 17, Feldkirchener Straße 17 Abrechnungseinheit 2: alle übrigen Obdachlosenunterkünfte</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühr für Unterkünfte der Abrechnungseinheit 1 beträgt monatlich 10,50 €/m², die Benutzungsgebühr für Unterkünfte der Abrechnungseinheit 2 beträgt monatlich 8,60 €/m².</p> <p>(3) Die Benutzungsgebühr der Abrechnungseinheit 1 beinhaltet alle Nebenkosten einschließlich des Haushaltsstroms. Die Benutzungsgebühr der Abrechnungseinheit 2 beinhaltet alle Nebenkosten mit Ausnahme des Haushaltsstroms.</p> <p>(4) Bei einer vorübergehenden Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb sowie im Falle einer Wiedereinweisung mittels sicherheitsrechtlicher Anordnung werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.</p>	<p>(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer der Benutzung.</p> <p>(2) Die Gebühr beträgt für jede eingewiesene Person nach Vollendung des 6. Lebensjahres 151,30 € im Monat.</p>

<p>§ 4 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit</p> <p>(1) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit in vollem Umfang zu entrichten.</p> <p>(2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.</p>	<p>(bleibt unverändert)</p>
<p>§ 5 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ingolstadt vom 25. Oktober 1995 (Amtliche Mitteilungen Nr. 44 vom 02.11.1995) in der Fassung der Änderungen außer Kraft</p>	<p>§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.11.2015 in Kraft. (wird gestrichen)</p>